

Bebauungsplan „Salenbusch“

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: 25.05.2023
Abgabefrist für Stellungnahmen: 21.11.2022

	Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
<p>Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn</p>	<p><i>Stellungnahme vom 21.11.2022</i></p> <p>zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Forderungen wurde entsprochen und die Vorgaben in die aktuellen Planunterlagen übernommen. Besonders wird begrüßt, dass dem freiwilligen Absammeln der Blindschleichen entsprochen wird.</p> <p>Hinweis: Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde bisher weder abgestimmt noch unterzeichnet. Dieser muss vor Satzungsbeschluss von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Um rechtzeitige Übersendung eines Vertragsentwurfes zur Abstimmung wird gebeten.</p> <p>Landwirtschaft</p> <p>Auch nach der Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Wir bitten darum, bei der Auswahl geeigneter Flächen für evtl. notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p> <p>Des Weiteren bitten wir auch die Möglichkeit der Produktions-Integrierte-Maßnahmen (PIK-Maßnahmen) zu prüfen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Fläche sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwände und über Verkehrswege diese mit Photovoltaik-Modulen auszustatten. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokale Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p> <p>Wir bitten dennoch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p> <p>Oberboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter</p>	<p><i>Die Abstimmung über die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwischen dem Landratsamt Heilbronn, untere Naturschutzbehörde, und der Stadt Möckmühl ist erfolgt.</i></p> <p><i>Bei der Planung der notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen hat die Stadt Möckmühl die Flächenbewirtschafter frühzeitig miteinbezogen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis zum „Bodenschutz“ ist bereits unter Punkt 5 in den Hinweisen im Textteil enthalten.</i></p>

sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.

Oberirdische Gewässer / Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich am Südostrand von Möckmühl-Züttlingen und grenzt direkt im Westen an den bestehenden Siedlungskörper an. Nach Osten hin öffnet sich der Landschaftsraum. Das Plangebiet ist aktuell unbebaut und durch ackerwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es liegt am höchsten Punkt Züttlingens, es handelt sich um einen nach Nordwesten exponierten Hang mit Steigungen von 14 % bis 17 %. Die Höhenlage im Gebiet beträgt ca. 245 müNN im Nordwesten bis 255 müNN im Südosten.

Hochwasser

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten liegen für das Plangebiet keine Hochwassergefahrenkarten vor. Ein rechtskräftig verordnetes Überschwemmungsgebiet besteht im Plangebiet nicht.

Starkregen

Dem Leitfaden zum Kommunalen Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg ist zu entnehmen, dass nach einem BGH Urteil die Auswirkungen von Starkregen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Die Kommunen haben eine Vorsorgepflicht gegenüber ihren Bürgern. Daher sollen z.B. Flächennutzungs- und Bebauungspläne so ausgerichtet werden, dass die möglichen Auswirkungen von Starkregen angemessen berücksichtigt sind. Die Bauleitplanung ist hier ein wichtiges kommunales Planungswerkzeug. Vor allem bei der Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete müssen auch die möglichen Auswirkungen von Starkregenereignissen berücksichtigt werden. (BGH Urteil vom 18.02.1999 – III ZR 272/96 zur Amtspflicht der Kommune, bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungsmaßnahmen Niederschlagswasser zu berücksichtigen, das aus einem angrenzenden Gelände in das Baugebiet abfließt).

Daher sind von der Stadt Möckmühl noch Aussagen über die Gefahr von Starkregen unter Berücksichtigung des Leitfadens zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 WHG der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Der natürliche Ablauf wild fließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

In den „Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Hinweise“ wurde zwar kurz das Thema Starkregen erwähnt, konkrete Aussagen wurden aber nicht gemacht. Daher muss von Seiten der Stadt Möckmühl dargelegt werden, wie die Abflussverhältnisse bei einem Außergewöhnlichen und Extremen Starkregenereignis sind. Wird das Plangebiet bei einem Außergewöhnlichen und Extremen Starkregenereignis überschwemmt und wenn ja, welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen? Mit welchen Wassertiefen ist bei einem Außergewöhnlichen und Extremen Starkregenereignis zu rechnen?

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich teilweise in Zone III des Wasserschutzgebietes Möckmühl-Züttlingen (Quelle Brunnenberg). Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung vom 29.07.1982 stehen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen. In den textlichen Festsetzungen wird auf die Lage im WSG und die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung hingewiesen.

Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.

Es bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Altlasten keine weiteren Anmerkungen

Kenntnisnahme.

Für das Gebiet gibt es zurzeit noch keine Starkregengefahrenkarten der Stadt Möckmühl. Zur Beurteilung der Hochwassergefährdung des Plangebiets infolge Starkregen wird auf Grundlage des vorhandenen digitalen Geländemodells über entsprechende GIS-Anwendungen eine Fließweganalyse durchgeführt.

Durch geeignete Darstellung und Klassifikation der Ergebnisse (Farbgebung) lässt sich mittels einer Fließweganalyse anschaulich darstellen, in welcher Richtung das Wasser abfließt. Durch die Visualisierung der Ergebnisse ist es möglich, kritische Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential zu lokalisieren. Auch wenn die Fließweganalyse keine Informationen zu tatsächlich eintretenden Überflutungen (Überflutungsausdehnung, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeiten) liefert und somit Überflutungsberechnungen mittels hydraulischer Fließgewässermodelle (1D/2D) auch nicht vollständig ersetzen kann, liefert sie dennoch ein generelles Bild der Strömungssituation bei Starkregen. Die Begründung wurde entsprechend um das Kapitel „4.2. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)“ ergänzt. In dieses Kapitel wurden die Ergebnisse der erstellten Fließweganalyse eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

	<p>Abwasser</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich. Zum Schutzwasser fehlen Aussagen über die Kapazität der aufzunehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollten diese Punkte, um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, betrachtet werden. Bei der Erschließung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist immer zu bevorzugen. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Hierzu zählt auch die GRZ so gering wie möglich auszulegen. Bei den angedachten Grundstücksgrößen ist auch eine GRZ von 0,3 ausreichend. Aus Umweltgesichtspunkten wäre eine GRZ von 0,2 zu bevorzugen. Bei einer GRZ von 0,4 ist laut der „Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke“ (Baunutzungsverordnung – BauNVO) eine maximale Versiegelung der Grundstücke von 0,7 % nur durch die bauliche Nutzung möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A 100 (2006) und dem DWA-A 102 (2020) bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben werden. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. 2. für den Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanäle das Benehmen herzustellen ist. <p>Für das Wasserrechtsverfahren sind unter anderem folgende Unterlagen / Angaben notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auszug aus dem AKP / Schmutzfrachtberechnung aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist - Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation. - Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagwassers - Bemessung der erforderlichen Versickerungs- Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagwassers - hydraulische Untersuchung / Nachweise bei Einleitungen in ein Gewässer - Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A 100 und DWA-A 102 entspricht. 	<p><i>Im Mai 2022 wurde die Schmutzfrachtberechnung für die Stadt Möckmühl nach dem neuen Regelwerk DWA-A102 fertiggestellt. Die durchgeführte Schmutzfrachtberechnung zeigt, dass sowohl im Ist- als auch im Prognosezustand das vorhandene Speichervolumen der Sonderbauwerke ausreichend ist. Der zulässige Gesamtstoffaustrag im Gesamtsystem sowie das Mischungsverhältnis an den einzelnen Sonderbauwerken wird eingehalten. Die Schmutzfrachtberechnung liegt der Behörde vor und weist keine Besonderheiten auf, die eine Entwicklung des vorliegenden Plangebietes einschränken würden.</i></p> <p><i>Im Bebauungsplan ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Deshalb bleibt es bei der Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,4.</i></p> <p><i>Für den Bau und Betrieb der Schmutzwasserkanäle wird das Wasserrecht beantragt.</i></p> <p><i>Die Anträge, Nachweise und Berechnungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, werden aber den Behörden rechtzeitig vorgelegt. Eine Schmutzfrachtberechnung nach dem neuen Regelwerk DWA-A 102 wurde erstellt und liegt bereits vor.</i></p>
<p>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</p>	<p><i>Stellungnahme vom 09.11.2022:</i></p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-01723 vom 24.05.2022 sowie die Ziffer 9 („Geologie, Erdwärmesonden, Baugrunduntersuchungen“) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 01.09.2022) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart</p>	<p><i>Stellungnahme vom 21.10.2022:</i></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Raumordnung Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 14 Wohnbauplätze für Einfamilien- und Doppelhäuser Ortsteil Züttlingen geschaffen werden. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass unsere Hinweise hinsichtlich der Bruttowohndichte aufgegriffen und</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

umgesetzt wurden.
Aus raumordnerischer Sicht werden daher keine Bedenken geäußert. Gleichwohl verweisen wir erneut auf das Ziel einer möglichst schonenden Flächeninanspruchnahme gem. § 1a Abs. 2 BauGB und regen weiterhin eine dichtere Bebauung an.

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 Landwirtschaft
Frau Cornelia Kästle
Tel.: 0711/904-13207

Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen
Herr Karsten Grothe
Tel.: 0711/904-14242

Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

Abt. 5 Umwelt
Frau Birgit Müller
Tel.: 0711/904-15117

Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Die Begründung wurde entsprechend um das Kapitel „4.2. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)“ ergänzt. In dieses Kapitel wurden die Ergebnisse der erstellten Fließweganalyse eingearbeitet. Für das Gebiet gibt es zurzeit noch keine Starkregengefahrenkarten der Stadt Möckmühl. Zur Beurteilung der Hochwassergefährdung des Plangebiets infolge Starkregen wird auf Grundlage des vorhandenen digitalen Geländemodells über entsprechende GIS-Anwendungen eine Fließweganalyse durchgeführt.

Durch geeignete Darstellung und Klassifikation der Ergebnisse (Farbgebung) lässt sich mittels einer Fließweganalyse anschaulich darstellen, in welcher Richtung das Wasser abfließt. Durch die Visualisierung der Ergebnisse ist es möglich, kritische Bereiche mit erhöhtem Gefährdungspotential zu lokalisieren. Auch wenn die Fließweganalyse keine Informationen zu tatsächlich eintretenden Überflutungen (Überflutungsausdehnung, Wassertiefe, Fließgeschwindigkeiten) liefert und somit Überflutungsberechnungen mittels hydraulischer Fließgewässermodelle (1D/2D) auch nicht vollständig ersetzen kann, liefert sie dennoch ein generelles Bild der Strömungssituation bei Starkregen.

Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht, an KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de

	<p>Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de</p>	
<p>Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn</p>	<p><i>Stellungnahme vom 17.11.2022:</i></p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit dem Verweis auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2022 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Wir begrüßen die Behandlung der nach Plansatz 2.4.0 festgelegten Mindest-Bruttowohndichte in den Unterlagen sowie die Korrektur der Unterlagen bezüglich der Lage des Plangebiets angrenzend an eine nachrichtlich dargestellte geplante Siedlungsfläche für Wohnen und Mischgebiet.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht.</i></p>
<p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen</p>	<p><i>Stellungnahme vom 24.10.2022:</i></p> <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Mit dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Platz, für die Errichtung einer Trafostation, sind wir einverstanden.</p> <p>Zu den weiteren Punkten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, die weiterhin gültig ist.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes benachrichtigt.</i></p>
<p>NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH Weipertstraße 39 74076 Heilbronn</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 27.10.2022:</i></p> <p>Seitens der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH bestehen keine Einwände.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verlauf der Planungen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH wird über den weiteren Verlauf der Planungen von der Stadt Möckmühl informiert.</i></p>
<p>Gemeinde Roigheim Hauptstraße 20 74255 Roigheim</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 11.11.2022:</i></p> <p>Seitens der Gemeinde Roigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p>
<p>Gemeinde Jagsthausen Hauptstraße 3 74249 Jagsthausen</p>	<p><i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 25.10.2022:</i></p> <p>Seitens der Gemeinde Jagsthausen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p>

Gemeinde Billigheim Sulzbacher Straße 9 74842 Billigheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 21.10.2022:</i> Seitens der Gemeinde Billigheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Gemeinde Hardthausen a.K. Lampoldshauer Straße 8 74239 Hardthausen	<i>Stellungnahme vom 02.11.2022:</i> bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2022 möchten wir darauf hinweisen, dass in die Aussenbereichssatzung sowie den geplanten Bebauungsplan ein Hinweis bezüglich des Raumfahrtzentrums Lampoldshausen bezogen auf Erschütterungen und Schallimmissionen aufgenommen werden sollte. Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Baiersklinge“ unter Ziffer 13.8 gewählte Formulierung kann entsprechend übernommen werden.	<i>ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Punkt 19 in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i>
Stadt Adelsheim Marktstraße 7 74740 Adelsheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 10.11.2022:</i> Seitens der Stadt Adelsheim bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz/Verkehr Karlstraße 108 74076 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 28.10.2022:</i> Zu der bereits abgegebenen Stellungnahme zu den verkehrlichen Gesichtspunkten sind keine weitere Anregungen oder Hinweise vorzubringen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Polizeipräsidium Heilbronn Referat Prävention Karlstraße 119 74076 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 17.11.2022:</i> Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i>
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 21.10.2022:</i> Seitens der BWV werden keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun.Str. 20 74074 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 02.11.2022:</i> Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Deutsche Telekom Technik GmbH Dynamostraße 5 68165 Mannheim	<i>Stellungnahme vom 09.11.2022:</i> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 21 B1 Harlad Kutras Stellung genommen. Diese Stellung gilt unverändert weiter.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe	<i>Stellungnahme vom 21.10.2022:</i> öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich.</i>
--	--	---